

# Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter

Futterlieferant: ..... Tierhaltungsbetrieb Nr. ....  
.....  
.....  
.....

Selbstmischer:  ja  nein  
Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutz-Verordnung:  ja  nein

## 1. Einsatz von nährstoffreduziertem Futter

Zwischen obigem Futterlieferant und Tierhalter wird folgende Variante von nährstoffreduziertem Futter vereinbart:  
(Zutreffendes ankreuzen):

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <b>Lineare Korrektur</b> nach Futtergehalt für <b>Schweine</b>   | <input type="checkbox"/> <b>Import/Export-Bilanz</b> für <b>Masttruten</b>                                     |
| <input type="checkbox"/> <b>Import/Export-Bilanz</b> für <b>Schweine</b>                  | <input type="checkbox"/> <b>Import/Export-Bilanz</b> für <b>Kaninchen</b><br>(produzierende Zibben, Jungtiere) |
| <input type="checkbox"/> <b>Lineare Korrektur</b> nach Futtergehalt für <b>Legehennen</b> |  |
| <input type="checkbox"/> <b>Import/Export-Bilanz</b> für <b>Junghennen</b>                |  |

## 2. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten. Bezieht er Futter von weiteren Lieferanten, schliesst er zusätzliche Vereinbarungen mit diesen ab. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz durch den Futterlieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 3. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten.

## 4. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futterlieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 5. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 6. Gerichtsstand ist die Einwohnergemeinde des Tierhalters.

## 7. Weitere Bestimmungen

.....  
.....

### Futterlieferant:

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

### Tierhaltungsbetrieb:

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

### Genehmigung der Kontrollstelle:

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....